

Geschäftsverzeichnisnr. 3096
Urteil Nr. 112/2005 vom 30. Juni 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 43 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten, erhoben von I. Badiu.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. Oktober 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Oktober 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob I. Badiu, wohnhaft in 7500 Tournai, rue du Crampon 31/12, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 43 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Juni 2004, zweite Ausgabe).

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 2005

- erschienen

. RÄin C. Delhoux *loco* RA E. Balate, in Mons zugelassen, für die klagende Partei,

. RA M. Kaiser *loco* RA M. Nihoul, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1. Artikel 43 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten besagt:

« Die Regierung kann durch allgemeine Maßnahmen die Gleichwertigkeit zwischen im Ausland ausgestellten Titeln, Diplomen oder Studienbescheinigungen und einem der akademischen Grade, die aufgrund der Bestimmungen dieses Dekrets verliehen werden, anerkennen.

Durch individuelle Maßnahmen entscheidet die Regierung über die Erteilung der vollständigen Gleichwertigkeit von Studien, die außerhalb der Französischen Gemeinschaft absolviert wurden und nicht Gegenstand einer Maßnahme im Sinne des vorstehenden Absatzes waren, mit den verschiedenen akademischen Graden als Master, Arzt und Tierarzt. Die Erteilung der vollständigen Gleichwertigkeit kann vom Bestehen einer besonderen Prüfung in den von der Regierung festgelegten Fällen und Grenzen abhängig gemacht werden.

Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 dieses Artikels und unabhängig von einem Verfahren für die Zulassung zum Studium entscheiden die Prüfungsausschüsse über die vollständige oder teilweise Gleichwertigkeit von außerhalb der Französischen Gemeinschaft absolvierten Studien mit den von ihnen verliehenen akademischen Graden.

Die Regierung legt die Bedingungen und das Verfahren für die Erteilung der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Gleichwertigkeit fest ».

In bezug auf den Gegenstand der Klage

B.2.1. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Er bemängelt, daß die angefochtene Bestimmung eine diskriminierende Regelung zwischen den Gleichwertigkeiten organisiere, die durch allgemeine und abstrakte Maßnahmen anerkannt würden, und den Gleichwertigkeiten, die Gegenstand individueller Maßnahmen seien.

B.2.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.2.3. Insofern der einzige Klagegrund die in B.2.1 erwähnte Diskriminierung anführt, ist er ausreichend präzise, damit die Klageschrift zulässig ist.

In bezug auf das Interesse an der Klageerhebung

B.3.1. Die klagende Partei führt zur Untermauerung ihres Interesse an, sie habe bei der Französischen Gemeinschaft die Gleichwertigkeit ihres Diploms mit demjenigen eines Doktors der Medizin beantragt, doch dies sei abgelehnt worden, und sie habe diese Ablehnung vor dem Staatsrat angefochten. Sie fügt hinzu, die Ablehnungsentscheidung sei in Anwendung von Artikel 36 des Dekrets vom 5. September 1994 « zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade » gefaßt worden, der durch die angefochtene Bestimmung, deren Inhalt demjenigen der vorgenannten Bestimmung gleiche, ersetzt worden sei.

B.3.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt das Interesse der klagenden Partei an der Klageerhebung in Abrede, da keine direkte und individualisierte Verbindung zwischen ihrer persönlichen Lage und der angefochtenen Norm bestehe.

B.3.3. Insofern die klagende Partei zur Untermauerung ihres Interesses anführt, daß sie einen Antrag auf Gleichwertigkeit eingereicht habe, der abgelehnt worden sei, daß beim Staatsrat ein Verfahren bezüglich dieser Entscheidung anhängig sei und daß in dem Fall, wo sie einen neuen Antrag auf Gleichwertigkeit stellen würde, das angefochtene Dekret anwendbar sei, weist sie ein ausreichend direktes Interesse an ihrer Klage nach.

Im übrigen trifft es zwar zu, daß eine Nichtigerklärung der angefochtenen Rechtsnorm zur Wiedereinführung einer Bestimmung mit ähnlichem Inhalt wie die angefochtene Norm führen könnte, doch daraus ergibt sich nicht, daß die klagende Partei kein Interesse daran hätte, deren Nichtigerklärung zu beantragen. Durch diese Nichtigerklärung würde sie nämlich eine Chance erhalten, daß ihre Lage durch den Gesetzgeber günstiger geregelt würde.

Die Klage ist folglich zulässig.

Zur Hauptsache

B.4. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Er bemängelt, daß die angefochtene Bestimmung eine diskriminierende

Regelung zwischen den Gleichwertigkeiten organisiere, die durch allgemeine und abstrakte Maßnahmen anerkannt würden, und den Gleichwertigkeiten, die Gegenstand individueller Maßnahmen seien.

B.5. In der angefochtenen Bestimmung sind zwei Arten von Verfahren vorgesehen, um eine Gleichwertigkeit zu erhalten; entweder ergreift die Regierung allgemeine Maßnahmen, die die Gleichwertigkeit zwischen einem im Ausland ausgestellten Titel, Diplom oder Studienbescheinigung und einem der in der Französischen Gemeinschaft verliehenen akademischen Grade anerkennen, oder es werden nach einem gemäß dem Dekret von der Regierung festgelegten Verfahren individuelle Maßnahmen in Bezug auf die Gleichwertigkeit ergriffen.

B.6. Die angefochtene Bestimmung organisiert keine diskriminierende Regelung, sondern ermöglicht es gleichzeitig, daß die Regierung allgemeine Maßnahmen ergreift, um wiederholten Anträgen auf Gleichwertigkeit von im Ausland durch die gleiche Unterrichtseinrichtung ausgestellten Titeln, Diplomen oder Studienbescheinigungen zu entsprechen, und daß Einzelanträge nach einem Verfahren, das nach dem Willen des Dekretgebers kurz sein soll, berücksichtigt werden können.

Der Hof erkennt nicht, wie der Dekretgeber den Sachbereich anders regeln könnte, da er berücksichtigen muß, daß die eintretenden Situationen zahlreich und unbestimmt sein können. Der Gleichheitsgrundsatz erfordert es nicht, daß der Dekretgeber selbst eine unbestimmte Zahl von Situationen ins Auge fassen muß, die Titel, Diplome oder Studienbescheinigungen betreffen können, die weltweit ausgestellt werden und sich ständig entwickeln.

B.7. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms

P. Martens